

Ordnung für die Prüfung in den Exportmodulen der Theologischen Fakultät Trier für den freien Wahlbereich in den Masterstudiengängen der Universität Trier

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), hat die Fakultätskonferenz der Theologischen Fakultät Trier am 04. November 2022 die folgende Ordnung für die Prüfung in den Exportmodulen der Theologischen Fakultät Trier für den freien Wahlbereich in den Masterstudiengängen der Universität Trier beschlossen. Diese Ordnung wird hiermit bekannt gemacht.

§1 Geltungsbereich und Ziele

(1) Diese Ordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnungen der Theologischen Fakultät Trier für die Masterstudiengänge „Theologie und Ethik im Sozial- und Gesundheitswesen“ sowie „Interreligiöse Studien: Judentum, Christentum, Islam“ die Prüfungen in den Exportmodulen der Theologischen Fakultät Trier für den freien Wahlbereich in den Masterstudiengängen der Universität Trier.

(2) Soweit die jeweilige Fachprüfungsordnung dies vorsieht, ist der freie Wahlbereich Teil der Masterstudiengänge der Universität Trier sowie der Theologischen Fakultät Trier und ermöglicht den Studierenden, sich Grundlagen und Methodenkenntnisse anderer Fächer anzueignen und so interdisziplinäre Kompetenzen zu erwerben, die für zahlreiche Berufsfelder von zentraler Bedeutung sind. Darüber hinaus bietet der freie Wahlbereich die Möglichkeit, berufsqualifizierende Zusatz- und Schlüsselqualifikationen sowie Sprachkenntnisse und interkulturelle Kompetenzen zu erwerben.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

Die Voraussetzungen für den Zugang zum Studium richten sich nach den für den jeweiligen Studiengang geltenden Regelungen.

§3 Gliederung des freien Wahlbereichs

(1) Der freie Wahlbereich für die Masterstudiengänge besteht aus sechs Kompetenzbereichen:

- Literatur und Sprache (LS),
- Geschichte und Kultur (GK),
- Mensch und Gesellschaft (MG),
- Natur und Technik (NT),
- Wirtschaft und Recht (WR),
- Fachübergreifende Kompetenzen (FK).

Je nach Regelung in der Fachprüfungsordnung des importierenden Studiengangs können die Studierenden entweder aus dem Angebot aller oder aus dem Angebot der in der Fachprüfungsordnung festgelegten Kompetenzbereiche oder Fächer wählen.

(2) Je nach Regelung in der Fachprüfungsordnung des importierenden Studiengangs können im freien Wahlbereich mindestens 10 und höchstens 30 LP erworben werden. Im Kompetenzbereich Fachübergreifende Kompetenzen (FK) dürfen höchstens 10 LP erworben werden. Der Erwerb von Leistungspunkten in Modulen, die von dem Fach angeboten werden, dem der importierende Studiengang zugeordnet ist, ist ausgeschlossen.

§4 Module, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Der Umfang der für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls erforderlichen Lehrveranstaltungen in Semesterwochenstunden (SWS) ergibt sich aus dem Modulplan im Anhang.
- (2) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen sind im Modulhandbuch für den freien Wahlbereich in den Masterstudiengängen aufgeführt.
- (3) Art und Dauer der Modulprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang oder, sofern im Anhang auf sie verwiesen wird, in der jeweiligen Fachprüfungsordnung geregelt.
- (4) Der Einbezug von Noten aus den Modulprüfungen der Module des freien Wahlbereichs in den Masterstudiengängen in die Endnote der Masterprüfung ist in der Fachprüfungsordnung des importierenden Studiengangs geregelt.
- (5) Bei einem Erwerb von mindestens 20 LP in einem Fach wird dieses als Wahlfach im Zeugnis ausgewiesen.
- (6) Module, die bereits im Rahmen eines Bachelorstudiengangs absolviert wurden, dürfen im freien Wahlbereich für die Masterstudiengänge der Universität Trier nicht erneut absolviert und in den importierenden Studiengang eingebracht werden.

§5 Prüfungsausschuss

- (1) Für Entscheidungen, die aufgrund dieser Ordnung zu treffen sind, ist der Prüfungsausschuss des importierenden Studienganges zuständig.
- (2) Bei fachlich-inhaltlichen Fragen seitens des Prüfungsausschusses steht eine Ansprechpartnerin oder ein Ansprechpartner aus dem exportierenden Fach zur Verfügung.

§6 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den „Bekanntmachungen der Theologischen Fakultät Trier“ in Kraft.

Trier, den 4. November 2022

Prof. Dr. Johannes Brantl

Rektor der Theologischen Fakultät Trier

Anhang

Modulangebot der Theologischen Fakultät Trier für den freien Wahlbereich in den Masterstudiengängen

Nr.	Modulname	LP	SWS	Voraussetzungen	Modulprüfung Ggf. Prüfungsrelevante Studienleistungen
Kompetenzbereich Mensch und Gesellschaft (MG)					
1.	Christliche Kultur des Sozialen	10		gemäß PO Theologie und Ethik im Sozial- und Gesundheitswesen (M.A., 1F)	
2.	Theologie interreligiöser Beziehungen: Judentum, Christentum, Islam	10		gemäß PO Interreligiöse Studien: Judentum, Christentum, Islam (M.A., 1F)	

Die Einzelheiten zu den Modulen finden sich im Modulhandbuch für den freien Wahlbereich in den Masterstudiengängen der Universität Trier.